

Aktuelle Rechtsprechung zur Berechnung der Fachkraftquote

Es liegen inzwischen mehrere brandneue Entscheidungen vor, in denen sich die hiesigen Gerichte zur Frage der Berechnung der Fachkraftquote geäußert haben.

Wie jedermann bekannt ist, heißt es in § 5 der Heimpersonalverordnung, dass betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden dürfen. Hierbei muss mindestens eine fünfzigprozentige Fachkraftquote eingehalten werden.

Die Frage ist nun, wie diese Fachkraftquote tatsächlich zu berechnen ist: Kann dies auf der Grundlage des Stellenplanes erfolgen, also nach der abstrakten Kopf- bzw. Stundenanzahl der Fachkräfte im Verhältnis zu den „Nichtfachkräften“, oder muss sie auf der Grundlage des tatsächlichen Einsatzes und der Durchführung des Dienstes auf der Station berechnet werden?

Mehrere Verwaltungsgerichte, z. B. das Verwaltungsgericht Düsseldorf (3 K 1775/00), haben entschieden, dass die Berechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Einsatzes auf der Station zu erfolgen hat. Dabei ist die Pflegedienstleitung nicht zu berücksichtigen, weil diese an der eigentlichen Pflege der Heimbewohner nicht teilnimmt, sondern nur Aufsichts- und administrative Tätigkeiten auszuüben hat. § 5 Abs. 1 der Heimpersonalverordnung stellt auf die konkrete Wahrnehmung betreuender Tätigkeiten ab. Entscheidend ist auch nicht die Einhaltung eines täglich, wöchentlich oder gar jährlich ermittelten

Durchschnittswertes hinsichtlich der qualifizierten und der nicht fachlich qualifizierten Kräfte. Aus diesem Grunde kommt es allein auf die tatsächlich mit der Pflege befassten Personen an. Die Fachkraftquote ist jederzeit auf sämtlichen Stationen zu erfüllen. Unbenommen bleibt nur, dass es z. B. bei Übergaben oder bei Pausenregelungen zu kleinen und kurzfristigen Unterschreitungen kommen kann.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Pflegeheime, sofern die obergerichtliche Rechtsprechung dies bestätigen sollte, absolut gesehen, eine weit höhere Fachkraftquote (berechnet auf den Stellenplan) vorzuhalten haben (mindestens 65 %). Gegen dieses Urteil wurden Rechtsmittel eingelegt. Die Entscheidung liegt nun dem Oberverwaltungsgericht vor. Sobald mir die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vorliegt, werde ich Sie unverzüglich informieren.

Davon abgesehen müssen die Heime damit rechnen, dass die Heimaufsicht und Kassen schon jetzt auf eine so erhöhte Fachkraftquote drängen werden. Angesichts des bekannten Fachkräftemangels wird dies natürlich zu erheblichen Schwierigkeiten führen, auch wenn eine solche Erhöhung der Fachkraftquote pflegesatzfähig wäre. – Aber was nützt ein höherer Pflegesatz, wenn das Personal am Markt nicht vorhanden ist. Die Gelder, die für weiteres Personal von den Kassen bewilligt werden, sind nämlich zweckgebunden einzusetzen.

Christian Henning, Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkt: Medizinrecht
DVLAB-Mitglied, Landesgruppe Schleswig-Holstein